

# Richtlinien für den Abschluss von Leistungsverträgen zur Erfüllung kommunaler Zwecke

1. Allgemeines .....	2
§ 1 Gegenstand dieser Richtlinien .....	2
§ 2 EU-Beihilferecht .....	2
§ 3 Wirkung der Veranschlagung nach außen .....	2
§ 4 Förderung durch Dritte .....	2
§ 5 Verfahren .....	2
§ 6 Verlustabdeckung .....	2
§ 7 Vertragsvoraussetzungen .....	2
§ 8 Gesamtfinanzierung .....	3
2. Zuschüsse .....	3
§§ 9 bis 22 (gegenstandslos) .....	3
3. Leistungsverträge .....	3
§ 23 Grundlagen des Leistungsvertrags .....	3
§ 24 Inhalt des Leistungsvertrages .....	3
§ 25 Grundlagen für die Kalkulation eines Leistungsentgeltes .....	3
§ 26 Zahlungsmodalitäten .....	4
§ 27 Überprüfung der Leistungserbringung .....	4
§ 28 Vertragslaufzeit .....	4
§ 29 Kündigung .....	4
4. Schlussbestimmungen .....	5
§ 30 Zweifelsfragen .....	5
§ 31 Ausführungsrichtlinien .....	5
§ 32 Inkrafttreten und Gültigkeitszeitraum .....	5

# 1. Allgemeines

## § 1 Gegenstand dieser Richtlinien

Diese Richtlinien gelten für den Abschluss von Leistungsverträgen aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Wiesbaden sowie ihrer Eigenbetriebe zur Erfüllung kommunaler Zwecke, insbesondere im karitativen, sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich.

## § 2 EU-Beihilferecht

(gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gegenstandslos)

## § 3 Wirkung der Veranschlagung nach außen

Durch die Veranschlagung von Mitteln im Haushaltsplan der Stadt entsteht kein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Vertrages. Ein Rechtsanspruch entsteht erst aufgrund des Abschlusses eines rechtswirksamen Leistungsvertrages.

## § 4 Förderung durch Dritte

(gegenstandslos)

## § 5 Verfahren

- (1) Zuständig ist das Amt, dem die Mittel haushaltsrechtlich zuzuordnen sind. Die Dezernate regeln die Unterschriftsbefugnis für ihren Bereich.
- (2) Das zuständige Amt prüft, ob die notwendigen Unterlagen für den Abschluss eines Leistungsvertrages vollständig vorliegen. Es prüft insbesondere die Angemessenheit des Entgelts.

## § 6 Verlustabdeckung

Leistungsentgelte dürfen nicht zum Defizitausgleich in unbestimmter Höhe gewährt oder verwendet werden.

## § 7 Vertragsvoraussetzungen

- (1) Vertragspartner sind insbesondere Träger gemeinnütziger, karitativer, sozialer, kultureller und sportlicher Aufgaben, die eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und eine in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung des Vertragsgegenstandes gewährleisten.
- (2) Der/Die Vertragspartner/innen müssen in der Lage sein, die Leistungen, wie vertraglich vereinbart, zu erbringen. Sie müssen in der Lage sein, die Verwendung der Mittel ordnungsgemäß nachzuweisen.
- (3) In einem Leistungsvertrag ist vorzusehen, dass der/die Vertragspartner/in die Teilnahme von Personen an der vertragsgegenständlichen Maßnahme diskriminierungsfrei ermöglicht und sie insbesondere nicht wegen des Geschlechts, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse oder wegen des weltanschaulichen oder politischen Bekenntnisses ablehnen darf.
- (4) Zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landeshauptstadt Wiesbaden muss jederzeit der Besuch der vertragsgegenständlichen Einrichtung oder Veranstaltung zu Prüfzwecken unentgeltlich gestattet werden.
- (5) Bei Baumaßnahmen muss der/die Vertragspartner/in mindestens für die vorausgesetzte Nutzungsdauer Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte/r des Baugrundstückes sein. Ausnahmen sind möglich, wenn die Landeshauptstadt Wiesbaden Grundstückseigentümerin ist.

## § 8 Gesamtfinanzierung

- (1) Soweit es Art und Umfang des Vertragsgegenstands erfordern, muss ein abgestimmter Gesamtfinanzierungsplan zugrunde liegen.
- (2) Ein Entgelt kann nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

## 2. Zuschüsse

### §§ 9 bis 22 (gegenstandslos)

## 3. Leistungsverträge

### § 23 Grundlagen des Leistungsvertrags

- (1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden ist zur Zahlung von Leistungsentgelten nur verpflichtet, wenn mit den Leistungserbringern/Leistungserbringerinnen Leistungsverträge über das Leistungsangebot und das Leistungsentgelt geschlossen wurden. Die Landeshauptstadt Wiesbaden wird Leistungsverträge nur unter Beachtung der vergabe- und haushaltsrechtlichen Maßgaben abschließen.
- (2) Das Leistungsangebot muss zwischen der Landeshauptstadt Wiesbaden und dem/der Leistungserbringer/in abgestimmt sein. Leistungsverträge sind nur mit solchen Leistungserbringern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geeignet sind.
- (3) Darüber hinaus sollen in Verträgen über den Betrieb von Einrichtungen Vereinbarungen zur Qualität und zur Qualitätsentwicklung getroffen werden. Hierzugehören insbesondere Vereinbarungen über Dokumentation und Berichtswesen, Vereinbarungen zu Methoden der Auswertung und die Indikatoren der Bewertung.

### § 24 Inhalt des Leistungsvertrages

- (1) Ein Leistungsvertrag soll insbesondere folgende Regelungen enthalten:
  1. Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebotes,
  2. den betroffenen Personenkreis (Leistungsempfänger/innen),
  3. die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung,
  4. die Qualifikation des Personals, sowie
  5. die betriebsnotwendigen Anlagen des Betriebes.
- (2) In den Verträgen ist zu regeln, unter welchen Voraussetzungen sich die Vertragspartner zur Erbringung von Leistungen verpflichten. Sie müssen gewährleisten, dass die Leistungsangebote geeignet, ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.
- (3) Der Einsatz der Entgelte muss zielgerichtet sein. Grundlagen der Leistungsverträge sind die festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale. Verlangt der/die Vertragspartner/in aufgrund einer Investitionsmaßnahme ein höheres Entgelt, so kann dieses nur bewilligt werden, wenn die Landeshauptstadt Wiesbaden zuvor der Investition zugestimmt hat.
- (4) Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Entgeltvereinbarung zugrunde liegen, sind die Entgelte auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln.
- (5) Die Partner sind verpflichtet, jedwede Änderung im Sinne des Absatzes 4 unverzüglich mitzuteilen.

### § 25 Grundlagen für die Kalkulation eines Leistungsentgeltes

- (1) Das Leistungsentgelt wird mit Hilfe eines Kalkulationsblattes ermittelt. Das Kalkulationsblatt soll – soweit einschlägig - insbesondere enthalten:

- Name und Anschrift des Trägers,
- Rechtsform,
- Leistungsart,
- Kalkulationszeitraum,
- Betreuungsform, Platzzahl,
- Auslastungsgrad,
- Personalaufwand unterteilt nach Funktionsbereichen,
- Sachaufwand, z. B. Nahrungsmittel, Betriebsaufwendungen (inklusive Wartung), Verwaltungsaufwand, Betreuungsaufwand und sonstiger Aufwand),
- Erlösabzüge ohne Gebäude und Inventar, wie z. B. Sachbezüge für Personal, Rückvergütungen/ Erstattungen, Betriebskostenzuschüsse und sonstige Erlösabzüge (z. B. Förderungen und Zuschüsse durch Dritte),
- Gebäude und Inventar wie z. B. Instandhaltung (Gebäude, Einrichtungen und Außenanlagen ohne Wartung), Zinsen, Mieten und Pachten, Leasing, Abschreibungen Gebäude und beweglichen Anlagegüter und Abschreibungen GWG (geringwertige Wirtschaftsgüter),
- Erlösabzüge für Gebäude und Inventar, z. B. Mieten und Pachten, Auflösung von Investitionszuschüssen (z. B. Förderungen und Zuschüsse durch Dritte).

Die Angemessenheit des kalkulierten Aufwandes wird unter Berücksichtigung des abgestimmten Leistungsangebotes geprüft.

(2) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Vermerk festzuhalten.

## § 26 Zahlungsmodalitäten

Die Regelung der Zahlungsmodalitäten erfolgt im Leistungsvertrag.

## § 27 Überprüfung der Leistungserbringung

In den Leistungsvertrag sind Maßnahmen zur Prüfung der Leistungserfüllung und die Konsequenzen bei Teil- oder Nichterfüllung aufzunehmen. Das zuständige Amt dokumentiert die Prüfung der Leistungserfüllung.

## § 28 Vertragslaufzeit

- (1) Die Laufzeit von Verträgen ist grundsätzlich auf den Schluss eines Kalenderjahres und im Falle der Verabschiedung eines Doppelhaushaltes auf den Schluss des zweiten Kalenderjahres der Planung begrenzt. Eine Laufzeit über die in Satz 1 genannte Dauer hinaus bis maximal fünf Jahre bedarf eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung. Eines solchen Beschlusses bedarf es ausnahmsweise nicht, wenn die Vertragslaufzeit sich allein aufgrund der Begrenzung auf ein Schul- oder Kindergartenjahr auf maximal zwei Haushaltsjahre erstreckt.
- (2) Ein neuer Vertrag soll nur abgeschlossen werden, wenn die Prüfung nach § 27 ergeben hat, dass die Anforderungen an Wirtschaftlichkeit und Qualität erfüllt worden sind und das mit der Leistung angestrebte Ziel erreicht wurde.

## § 29 Kündigung

Der Leistungsvertrag muss vorsehen, dass er bei einer wesentlichen und voraussichtlich nachhaltigen Änderung der Verhältnisse, die im Zeitpunkt der Vereinbarung vorgelegen haben, mit einer Frist von drei Monaten und aus einem wichtigen Grund, insbesondere aus den in § 16 genannten Widerrufs- und Rückforderungsgründen, ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden kann. In begründeten Einzelfällen kann die 3-Monats-Frist auf 6 Monate verlängert werden.

## 4. Schlussbestimmungen

### § 30 Zweifelsfragen

- (1) Zweifelsfragen, die sich aus der Anwendung dieser Richtlinien ergeben, sind im Einvernehmen mit der Kämmerei zu klären.
- (2) Bei inhaltlichen Fragen zu Leistungsverträgen können das Rechtsamt sowie die Steuerabteilung des Kassen- und Steueramtes um Unterstützung gebeten werden.

### § 31 Ausführungsrichtlinien

Die zuständigen Ämter sind verpflichtet, den städtischen Körperschaften binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinien Ausführungsrichtlinien ihres Zuständigkeitsbereiches zur Beschlussfassung zuzuleiten, sofern die bestehenden Ausführungsrichtlinien nicht im Einklang mit diesen Richtlinien stehen.

### § 32 Inkrafttreten und Gültigkeitszeitraum

Diese Richtlinien treten am 01.07.2025 in Kraft.

#### **Herausgeber:**

Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden  
vertreten durch die Kämmerei

Hasengartenstraße 21, 65189 Wiesbaden

Telefon: 0611 31-2525

E-Mail: [kaemmerei@wiesbaden.de](mailto:kaemmerei@wiesbaden.de)

Internet: [www.wiesbaden.de](http://www.wiesbaden.de)